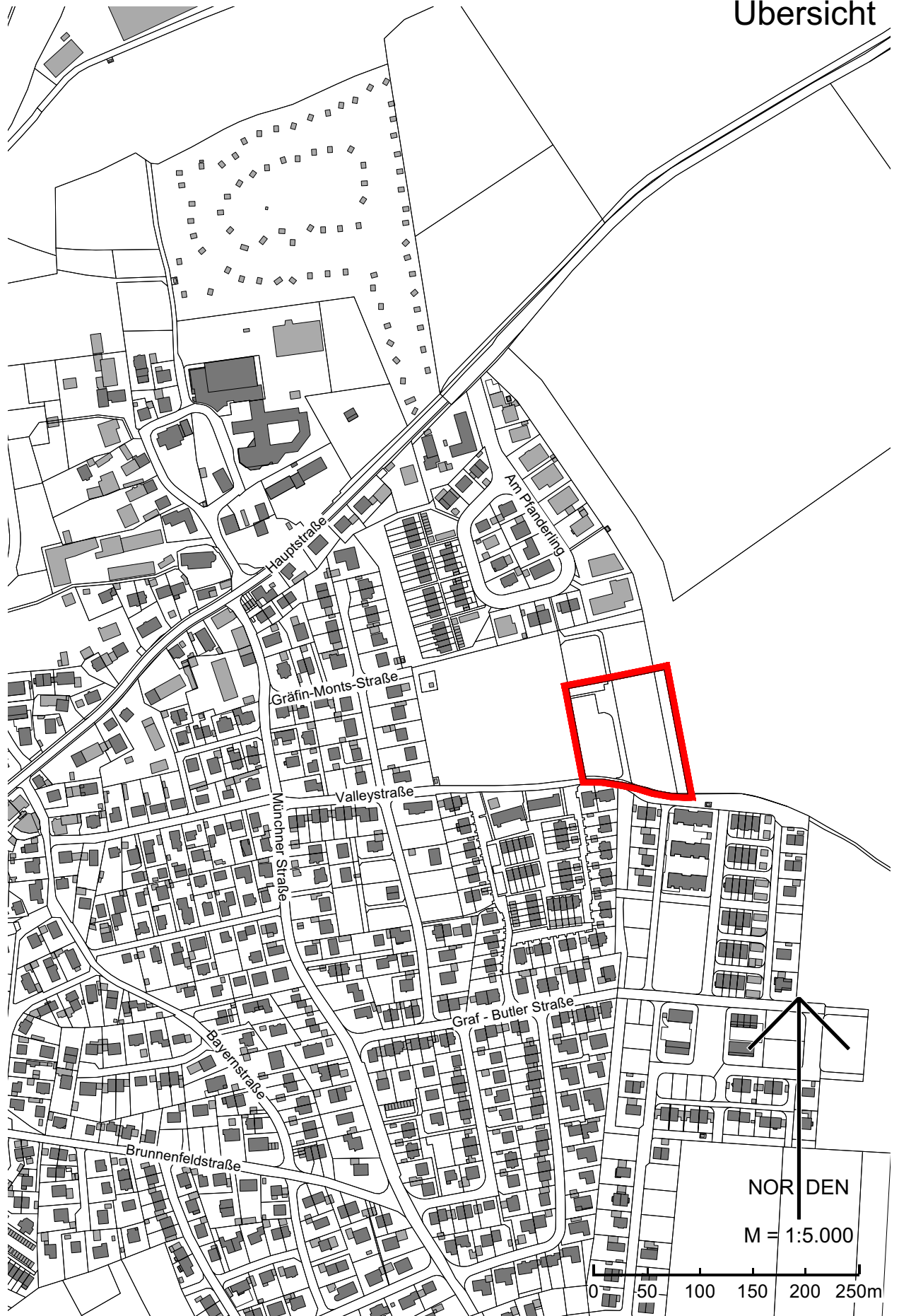


Gemeinde	Haimhausen Lkr. Dachau	
Bebauungsplan	nördlich der Valleystraße 1. Änderung	
Planung	PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Körperschaft des öffentlichen Rechts Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389 pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de	
Bearbeitung	Breitenbach, Heilmair	QS: Kneucker
Aktenzeichen	HAI 2-45	
Plandatum	21.01.2026 (Entwurf) 23.10.2025 (Vorentwurf)	

Satzung

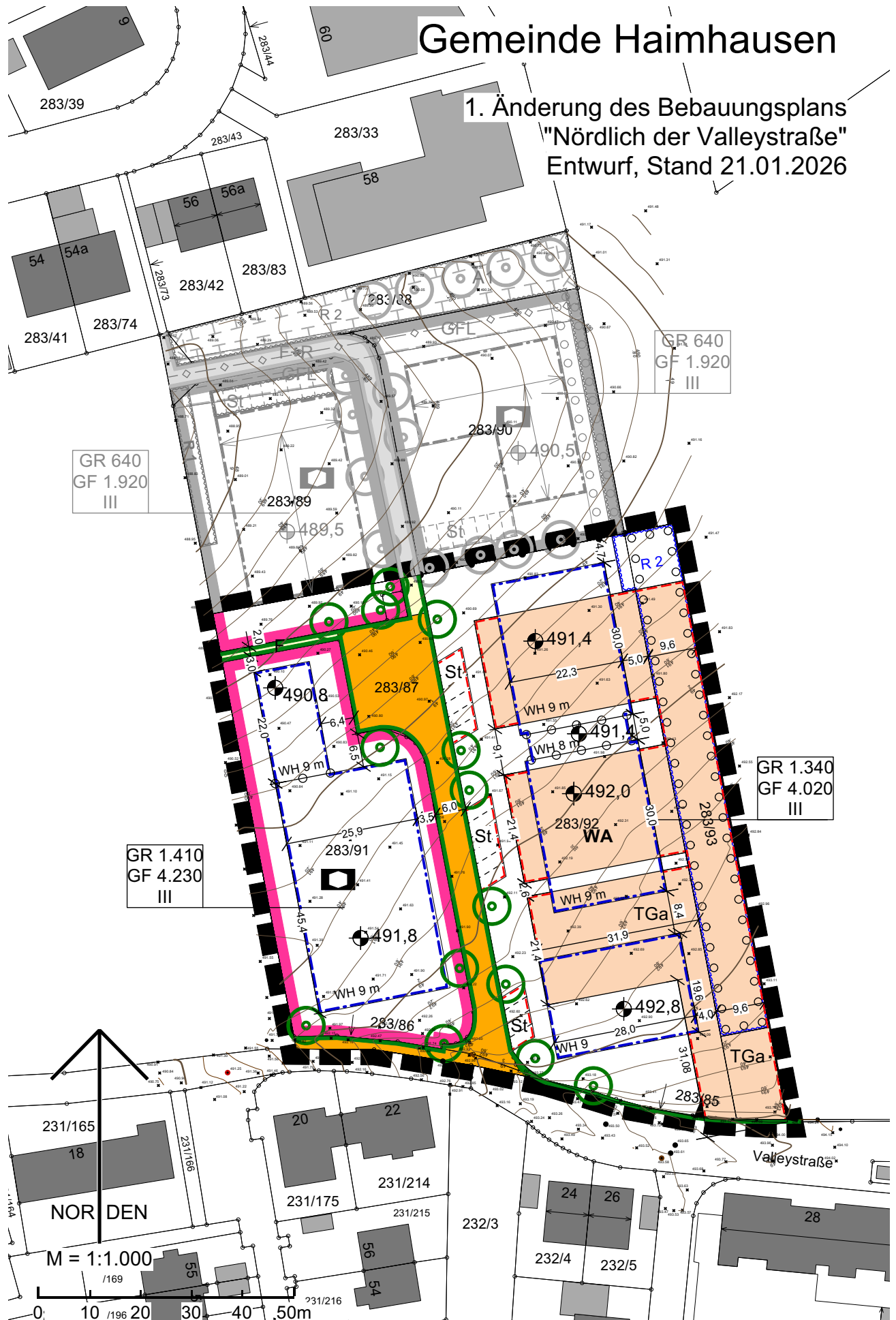
Die Gemeinde Haimhausen erlässt aufgrund §§ 2, 3, 4, 9 und 10 Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als Satzung.

Übersicht



Gemeinde Haimhausen

1. Änderung des Bebauungsplans
"Nördlich der Valleystraße"
Entwurf, Stand 21.01.2026

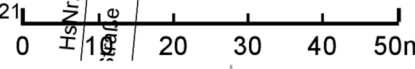


Rechtswirksamer Bebauungsplan in der Fass. vom 18.01.2024



NOR DEN

M = 1:1.000



Dieser Bebauungsplan ändert und ergänzt innerhalb seines Geltungsbereichs die Festsetzungen des Bebauungsplans Haimhausen nördlich der Valleystraße i.d.F. vom 18.01.2024. Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und Hinweise des ursprünglichen Bebauungsplans gelten im Übrigen weiter.

Hinweis: Inhaltliche Änderungen gegenüber der bisher gültigen Fassung sind in **fetter** Schrift gekennzeichnet. Auf entfallene Stellen wird durch ~~[Streichung]~~ hingewiesen. Alle übrigen Texte entstammen der bisher gültigen Fassung und sind nicht inhaltlicher Bestandteil dieser Fassung, sondern lediglich Orientierungshilfe.

A Festsetzungen

1 Geltungsbereich

- | | | |
|----------------|---|--|
| 1.1 |  | Grenze des räumlichen Geltungsbereichs |
| |  | Grenze des räumlichen Änderungsbereichs |
| 1.2 |  | Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungsarten (A 2.1 bis 2.2) |
| 1.3 |  | Abgrenzung unterschiedlicher Mindesthöhen der Oberkante des Erdgeschossrohfußbodens (A 3.4) und unterschiedlicher Nutzungsmaße in der Fläche gem. A 2.2 (A 3.1 bis 3.3) |

2 Art der baulichen Nutzung

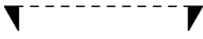
- | | | |
|-----|---|--|
| 2.1 | WA | Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO.

Die in § 4 BauNVO aufgeführten Nutzungen werden Bestandteil des Bebauungsplans. Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig. |
| 2.2 |  | Flächen für den Gemeinbedarf, zulässig sind: |
| 2.3 |  | sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sowie Nebenanlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien (§ 14 Abs. 1 BauNVO) |

3 Maß der baulichen Nutzung

- | | | |
|-----|-----------------|---|
| 3.1 | GR 1.410 | max. zulässige Grundfläche je Baugrundstück in Quadratmetern, z.B. 1.410 m² |
| 3.2 | 4.230 GF | max. zulässige Geschossfläche je Baugrundstück in Quadratmetern, z.B. 4.230 m² |
| 3.3 | III | Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. 3 |

- 3.4  **490,0** je Bauraum festgesetzte Höhe der Oberkante des Erdgeschossrohfußbodens in Metern über Normalhöhen-Null für die Bemessung der max. zulässigen Wandhöhe, z.B. 490,0 m ü. NHN.
Eine Abweichung bis max. +/- 0,3 m ist erlaubt.
- 3.5 Die maximale GRZ inkl. der Flächen gem. § 19 Abs. 4 BauNVO beträgt im WA 0,68 (gem. A 2.1), auf den Gemeinbedarfsflächen (gem. A 2.2) 0,6 je Baugrundstück
- 3.6 **WH 9 m** Die maximal zulässige Wandhöhe beträgt 9 m..
Sie wird gemessen vom festgesetzten Höhenbezugspunkt (gem. A 3.4) bis zum traufseitigen Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut bei geneigten Dächern, bzw. bis zur Oberkante der Attika bei Flachdächern.
- 3.7 Im WA sind Abgrabungen und Aufschüttungen gegenüber dem bestehenden Gelände bis max. +/- 0,3 m vom natürlichen Gelände zulässig. Unabhängig davon sind notwendige Abgrabungen und Aufschüttungen für die gem. A 7.5 herzustellende Fläche und für die Gemeinbedarfsgrundstücke zulässig.**
~~Abgrabungen und Aufschüttungen gegenüber dem bestehenden Gelände sind, mit Ausnahme der gem. A 7.5 herzustellenden Flächen, unzulässig.~~
- 4 Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise und Abstandsflächen
- 4.1 Die offene Bauweise ist festgesetzt. **Für Bauräume ab 50 m Länge gilt eine abweichende Bauweise mit seitlichem Grenzabstand und einer Gebäudelänge > 50 m.**
- 4.2  **Baugrenze.**
Die Baugrenze darf nicht überschritten werden.
- 4.3 Es gilt die Satzung der Gemeinde Haimhausen über abweichende Maße der Abstandsflächentiefen in der Fassung vom 14.01.2021.
- 5 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen
- 5.1  Fläche für Pkw-Stellplätze
- 5.2 **Im WA sind offene Stellplätze nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen (gem. 5.1) und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) zulässig. Innerhalb der Flächen für Gemeinbedarf sind offene oberirdische Stellplätze auf dem gesamten Baugrundstück zulässig.**
- 5.3  Fläche für Tiefgarage
Tiefgaragen sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) zulässig.

5.4  Zu- und Ausfahrtsbereich für die Tiefgarage
Tiefgaragenrampen sind einzuhausen. Es gilt A 5.6.

5.5 **Im WA sind** Nebenanlagen sind bis zu einer Größe von max. je 15 m² je Anlage zulässig, ausgenommen davon sind Fahrradabstellplätze. **Generell gilt, dass** Nebenanlagen sowie offene und geschlossene Fahrrad-Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Die festgesetzte max. Gesamt-Grundflächenzahl gem. A 3.5 ist zu beachten.

5.6 **Im WA gilt:**
Die max. zulässige Wandhöhe für Nebenanlagen und Tiefgarageneinhausungen beträgt 3 m. Die Wandhöhe wird vom natürlichen Gelände bis zum traufseitigen Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut gemessen. Es wird ein Flachdach mit extensiver Begrünung festgesetzt. Fassaden ohne Öffnungen sind mit Klettergehölzen zu begrünen.

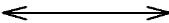
~~5.7 Die Regelungen nach A 5.5 und A 5.6 gelten nicht für gem. § 14 Abs. 1 BauNVO zulässige Nebenanlagen zur Wärmeversorgung.~~

5.8 Die Pflicht zur Errichtung eines Spielplatzes bei Gebäuden mit mehr als **fünf** Wohnungen wird erfüllt durch den unmittelbar westlich des Plangebietes gelegenen Abenteuerspielplatz.

5.9 Es gilt die Satzung der Gemeinde Haimhausen über die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge sowie von Abstellplätzen für Fahrräder in der Fassung vom **26.06.2025**.

6 Bauliche Gestaltung

6.1 Hauptgebäude sind nur mit Flach- oder mit symmetrischen Satteldächern zulässig.

~~6.1.1  festgesetzte Hauptfirstrichtung bei Satteldachbebauung~~

6.1.2 Bei Satteldächern beträgt die maximale Dachneigung 20°.

6.1.3 Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind unzulässig.

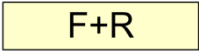
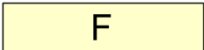
6.1.4 Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sind in Verbindung mit Gebäuden nur auf dem Dach und an der Fassade bzw. den Brüstungselementen zulässig. Auf geneigten Dächern sind sie nur mit max. 0,2 m Abstand zur Dachhaut zulässig. Auf Flachdächern sind aufgeständerte Anlagen zulässig. Sie dürfen die Attikahöhe um 1,0 m überschreiten, wenn sie mindestens 0,5 m von der Außenwand eingerückt sind.

6.1.5 **Im WA gilt:**
Flachdächer (0-15°) sind zwingend als Gründächer auszubilden und bei einer Substratschicht von mindestens 8 cm mit Gräsern und Wildkräutern zu bepflanzen und so zu unterhalten, ausgenommen sind Flächen für technische Dachaufbauten.

~~6.2 Aneinandergebaute Gebäude und Nebenanlagen sind profilgleich, mit gleicher Dachform und -neigung ohne Versatz und mit gleicher Dacheindeckung auszuführen.~~

- 6.3 Als Metalldächer sind nur Kupfer- und Zinkbleche mit geeigneter Beschichtung oder andere wasserwirtschaftlich unbedenkliche Materialien zulässig.

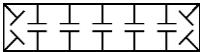
7 Verkehrs- und Erschließungsflächen

- 7.1  Straßenbegrenzungslinie
- 7.2  **öffentliche Verkehrsfläche**
A 8.9 (Mindestabstand für Einfriedungen) ist zu beachten.
- 7.3  Fuß- und Radweg (für Pkw befahrbar)
- 7.4  Fußweg
- 7.5  Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belastende Fläche.
- 7.6  Retentionsflächen zur Versickerung und Ableitung von Niederschlags- und Hangwasser. Die gekennzeichneten Flächen und Geländemulden sind für die Sammlung und natürliche Versickerung von Niederschlagswasser freizuhalten. Es darf nur eine Nutzung als Grünfläche erfolgen.
- R 1 In der Retentionsfläche R 1 sind Versickerungsanlagen zur Straßenentwässerung anzulegen. Die Fläche ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde zu belasten.
- R 2 **In der gekennzeichneten Fläche ist eine Entwässerungsmulde zum Ableiten des Hangwassers bei Starkniederschlägen anzulegen.** Sie ist vom Eigentümer entsprechend ihrer Funktion herzustellen, zu unterhalten und zu pflegen. Die Mulde ist wie folgt auszubilden: Tiefe 30 cm, Breite Sohle 50 cm, Breite gesamt 2,50 m. **Die Eingrünungsmaßnahmen gemäß A 8.2 sind auf den genauen Verlauf der Mulde anzupassen.**

Im WA gilt:

Für Zufahrten, nicht überdachte Fahrrad- und Pkw-Stellplätze, reine Fußwege und Abstellflächen sind nur versickerungsfähige Beläge zu verwenden. Für diese Oberflächenbefestigung und deren Tragschichten sind nur Materialien mit einem Abflussbeiwert kleiner oder gleich 0,7 zu verwenden.

8 Grünordnung

- 8.1  Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche).
- 8.1.1 A1 Interne Ausgleichsfläche

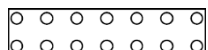
Es sind mindestens fünf Obstbäume zu pflanzen (Mindestpflanzqualität s. A 8.7). Unter den Obstbäumen ist die Fläche mit autochthonem Saatgut für Frisch- bzw. Fettwiesen (Gräseranteil 70 % und Blumenanteil 30 %) anzusäen. Im 1. Jahr nach Ansaat sind bei unerwünschtem Samenpotenzial im Boden 5 bis 6 Pflegeschnitte auf ca. 7 cm Höhe erforderlich. In den Folgejahren erfolgt eine dreimalige Mahd in den Monaten Juni, August und Oktober.

Innerhalb der Ausgleichsfläche ist eine Entwässerungsmulde (R 2, gem. A 7.6) herzustellen. Im Bereich der Entwässerungsmulde ist der Oberboden abzuschleppen und die Fläche mit autochthonem Saatgut für magere Standorte (Gräser- und Blumenanteil je 50%) anzusäen. Die Mahd erfolgt zweimal jährlich im Juli und im September. Die Fläche dieser Mulde ist nicht Teil der anrechenbaren Ausgleichsflächen.

Grundsätzlich ist insektenfreundliches Mähwerk (z.B. Balkenmäher) zu verwenden. Die Schnitthöhe beträgt mindestens 7 cm. Das Mähgut ist abzufahren. Der Einsatz von Düng- oder Pflanzenschutzmittel ist unzulässig.

- 8.1.2 A2 Externe Ausgleichsfläche auf Fl.-Nr. 1702, Amperpettenbach

Es ist eine Mulde 400 m² - 499 m² mit flachen Böschungen anzulegen. Die Sohle der Mulde liegt so tief, dass der Grundwasserschwankungsbereich berührt wird. Die genaue Lage und Ausformung der Mulde erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Natur-schutzbehörde und/oder der Gebietsbetreuung Ampertal. Es erfolgt keine Ansaat des offenen Bodens. Die Mulde ist zu mähen. Da der Mahdzeitpunkt und der Mährythmus je nach Artvorkommen anzupassen ist, muss die Mahd in Abstimmung mit der UNB erfolgen.

- 8.2  Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern.

Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind die Ortsrandeingrünung und eine Entwässerungsmulde (gem. A 7.5) herzustellen. **Für die Ortsrandeingrünung sind drei Reihen standortgerechter heimischer Gehölze im Dreiecksverband mit einem Abstand von max. 1,5 m zu pflanzen. Bäume und Sträucher sind im Verhältnis 1:10 zu verwenden (Mindestpflanzqualitäten s. A 8.7). Die Gehölze müssen außerhalb der Entwässerungsmulde situiert werden.**

- 8.3  zu pflanzender Baum
Die Anzahl der zeichnerisch festgesetzten Bäume ist verbindlich, ihre Situierung kann gegenüber der Planzeichnung um bis zu 5 m abweichen.

- 8.4 Unbebaute Flächen bebauter Grundstücke sind zu begrünen und zu bepflanzen sowie gärtnerisch zu gestalten. Großflächige Steingärten sind auf die überbaubare Grundfläche (gem. A 3.5) anzurechnen.

- 8.5 Je vollendeter 250 m² Grundstücksfläche ist ein standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Es ist ein Pflanzabstand von mindestens 6 m zwischen den Gehölzen einzuhalten. Zeichnerisch festgesetzte Bäume sind anzurechnen.

- 8.6 Die durchwurzelbare Bodenüberdeckung von Tiefgaragenflächen und sonstigen Geländeunterbauungen muss mind. 80 cm betragen. Hiervon ausgenommen sind versiegelte Flächen, z.B. Zuwegungen.

8.7 Mindestpflanzqualitäten:

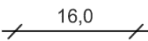
- Für Pflanzungen von Sträuchern und Klettergehölzen sind standortgerechte Sträucher, einmal verpflanzt, 100 bis 150 cm, mit 8 Trieben zu verwenden.
- Für Baumpflanzungen innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind standortgerechte Heister, einmal verpflanzt, 150 bis 200 cm zu verwenden.
- Die entlang des verkehrsberuhigten Bereichs zu pflanzenden Bäume sind als Hochstämme, mindestens viermal verpflanzt, mit einem Stammumfang von 20 bis 25 cm zu pflanzen.
- Sonstige Bäume sind als standortgerechte Bäume in der Pflanzqualität Hochstamm, dreimal verpflanzt, mit einem Stammumfang von 18 bis 20 cm und einem Kronenansatz bei 2,5 m Höhe oder als Obstbäume regionaltypischer Sorte in der Pflanzqualität Hochstamm, dreimal verpflanzt, mit einem Stammumfang von 10 bis 12 cm zu pflanzen.

8.8 Festgesetzte Pflanzungen sind spätestens eine Vegetationsperiode nach Bau Fertigstellung durchzuführen. Ausgefallene Gehölze sind in der jeweils festgesetzten Mindestpflanzqualität spätestens eine Vegetationsperiode nach Ausfall zu ersetzen.

8.9 Einfriedungen

Einfriedungen sind sockelfrei mit einem Bodenabstand von 15 cm auszuführen. Im Bereich des Wendehammers haben Einfriedungen einen Abstand von 1,5 m zur Straßenbegrenzungslinie einzuhalten.

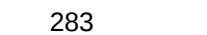
9 Bemaßung

9.1  Maßzahl in Metern, z.B. 16 m

B Hinweise

1  bestehende Grundstücksgrenze

2  vorgeschlagene Grundstücksgrenze

3  Flurstücksnummer, z.B. 283

4  Stellplätze auf der Tiefgarage

5  Höhenlinien, mit Höhenangabe in Meter über NHN, z.B. 495,5 m ü. NHN

6  Wasserdruckleitung mit Schutzbereich

7 Grünordnung

7.1 Die Gemeinde kann den Eigentümer gemäß § 178 BauGB durch Bescheid verpflichten, sein Grundstück innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist, entsprechend den nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans, zu bepflanzen.

7.2 Bei baulichen Maßnahmen im Kronenbereich von Bestandsbäumen sind die DIN 18920 (Schutz von Bäumen) sowie die RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen – Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) zu beachten.

7.3 Die Pflanzung folgender heimischer standortgerechter Baum- und Straucharten wird empfohlen:

Bäume:

Acer campestre (Feld-Ahorn)
Acer platanoides (Spitz-Ahorn)
Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)
Betula pendula (Sand-Birke)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Fagus sylvatica (Rot-Buche)
Prunus avium (Vogel-Kirsche)
Pyrus pyraeaster (Wild-Birne)
Quercus robur (Stiel-Eiche)
Sorbus aria (Echte Mehlbeere)
Sorbus aucuparia (Vogelbeere)
Tilia cordata (Winter-Linde)
Tilia platyphyllos (Sommer-Linde)

+ heimische Obstbaumsorten

Sträucher:

Carpinus betulus (Hainbuche)
Cornus mas (Kornelkirsche)
Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
Corylus avellana (Haselnuss)
Crataegus laevigata (Zweigr. Weißdorn)
Euonymus europaea (Pfaffenhütchen)*
Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche)*
Ligustrum vulgare (Liguster)*
Prunus spinosa (Schlehe)
Ribes alpinum (Alpen-Johannisbeere)
Rosa arvensis (Feld-Rose)
Salix caprea (Sal-Weide)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)
+ Beerensträucher

* Die gekennzeichneten Sträucher sind giftig/ ungenießbar und sollten nicht auf dem Grundstück des Kinderhauses verwendet werden.

7.4 Die geltenden Regelungen gemäß AGBGB zu Grenzabständen von Anpflanzungen, insbesondere in der Nähe zu landwirtschaftlichen Flächen, sind zu beachten.

8 Artenschutz

8.1 Beim Ausheben der Baugruben ist der allgemeine Artenschutz zu beachten. Ein Baubeginn kann erst nach Absprache mit der zuständigen Stelle beim Landratsamt Dachau oder durch eine Begehung eines Sachverständigen stattfinden.

8.2 Für die Beleuchtung der Freiflächen und Straßenräume sollen nur Leuchten mit einer Farbtemperatur von 2.700 bis 3.000 Kelvin verwendet werden. Der Lichtstrahl soll nach unten gerichtet werden (Full-Cut-Off, voll abgeschirmte Leuchtengehäuse, FCO). Die Leuchtengehäuse sollen gegen das Eindringen von Spinnen und Insekten geschützt werden (Schutzart IP 54, staub- und spritzwassergeschützte Leuchte oder nach dem Stand der Technik vergleichbar). Die Oberflächentemperatur der Leuchtengehäuse soll 60°C nicht übersteigen. Die Lichtpunkthöhe soll 4,5 m nicht überschreiten.

- 9 Niederschlagswasserbeseitigung
Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist über Entwässerungsanlagen zu versickern. Die Bemessung von Versickerungseinrichtungen **kann dem jeweils aktuellen DWA-Arbeitsblatt entnommen werden. Derzeit aktuell ist die Fassung: DWA-A 138-1 „Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser – Teil 1: Planung, Bau, Betrieb“.** Der Bemessung ist nach derzeitigem Kenntnisstand ein kf-Wert von $1 \cdot 10^{-5} \text{ m/s}$ zugrunde zu legen.
- Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser oder eine Einleitung in oberirdische Gewässer (Gewässerbenutzungen) eine wasserrechtliche Erlaubnis durch das Landratsamt Dachau erforderlich.
- Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitungen in oberirdische Gewässer die Voraussetzungen des Gemeingebrauchs nach § 25 WHG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 BayWG mit TREN OG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) und bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind.
- 10 Immissionsschutz
- 10.1 Die landwirtschaftlichen Emissionen (Lärm-, Geruch- und Staubeinwirkungen) der angrenzenden landwirtschaftlich ordnungsgemäß genutzten Flächen sind unentgeltlich zu dulden und hinzunehmen. Die Belastungen entsprechen den üblichen Gegebenheiten und sind mit dem ländlichen Wohnen vereinbar. Mit zeitweiser Lärmbelästigung (Verkehrslärm aus dem landwirtschaftlichen Fahrverkehr) auch vor 6 Uhr morgens ist zu rechnen. Zudem sind sonstige Lärmbeeinträchtigungen während der Erntezeit auch nach 22 Uhr zu dulden.
- 10.2 Auf die Geräuscheinwirkungen aus dem benachbarten Spielplatz wird hingewiesen. Diese gelten nicht als schädliche Umwelteinwirkung und sind mit den benachbarten Nutzungen verträglich.
- 11 Denkmalschutz
Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.
- 12 Boden und Grundwasser
- 12.1 Unterirdische Bauteile sind gemäß DIN 18533 gegen drückendes Wasser abzudichten.
- 12.2 Die Vorgaben des § 202 BauGB (Mutterboden) nach des §12 BBodSchV (Verwertung Oberboden, Zulieferung Bodenmaterial) sind zu beachten.
- 13 Brandschutz
Die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr DIN 14090“ ist auf den Baugrundstücken unter allen Umständen einzuhalten.

Aus Aufenthaltsräumen von nicht ebenerdig liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängigen Rettungswegen gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Fensterbrüstungshöhe von max. 8 m kann der 2. Rettungsweg auch über tragbare Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden. Hierzu ist es erforderlich, dass bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt an-leiterbar sind (Art. 31 BayBO).

Es gelten die Brandschutzvorschriften der BayBO.

14 Altlasten

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen keine bekannten Altlastenverdachts-flächen. Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Alt-last hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungs-pflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Ab-deckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

15 Tiefgarage

Für den Bau einer Tiefgaragenrampe mit einer Neigung steiler als 15% ist vom Bauwerber beim Landratsamt Dachau eine Befreiung zu beantragen.

Kartengrundlage	Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 10/2025 . Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht ge-eignet.
-----------------	--

Maßentnahme	Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.
-------------	--

Gemeinde	Haimhausen, den
----------	-----------------------

.....
Peter Felbermeier, Erster Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 19.09.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Unterrichtung und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung über den Vorentwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis durch Veröffentlichung im Internet und eine öffentliche Auslegung stattgefunden.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind am entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung bis zum Vorentwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgefordert worden.
4. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis im Internet veröffentlicht und durch öffentliche Auslegung zur Verfügung gestellt.
5. Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis eingeholt.
6. Die Gemeinde Haimhausen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom die 1. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Haimhausen, den

(Siegel)

.....
Peter Felbermeier, Erster Bürgermeister

7. Ausgefertigt

Haimhausen, den

(Siegel)

.....
Peter Felbermeier, Erster Bürgermeister

8. Der Satzungsbeschluss zur 1. Bebauungsplanänderung wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Haimhausen, den

(Siegel)

.....
Peter Felbermeier, Erster Bürgermeister